



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Hauptsatzung

vom 24.06.2009

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110), hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 22.06.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Organe des Landkreises, Landratsamt

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erfolgt für alle freiwilligen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 SächsLKrO) und die Pflichtaufgaben (§ 2 Abs. 2 und 3 SächsLKrO) durch
 - a) den Kreistag (§ 23 SächsLKrO) und
 - b) den Landrat (§ 47 SächsLKrO).
- (2) Behörde des Landkreises ist das Landratsamt (§ 1 Abs. 4 SächsLKrO).

§ 2 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages

- (1) Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger und Wahlberechtigten (§ 26 SächsLKrO). Er ist Hauptorgan des Landkreises (§ 23 SächsLKrO).
- (2) Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden (§ 47 Abs. 1 SächsLKrO) und den Kreisräten (§ 25 Abs. 1 SächsLKrO).

§ 3 Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder durch Beschluss nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetz zukommt. Er überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat (§ 24 Abs. 1 und 2 SächsLKrO).
- (2) Dem Kreistag obliegen insbesondere:
 1. die Wahl von einem 1. und 2. Beigeordneten (§ 50 Abs. 1 SächsLKrO) als Stellvertreter des Landrates. Der Kreistag wählt einen weiteren Beigeordneten (§ 50 Abs. 1 S. 2 SächsLKrO). Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Landrat die Reihenfolge, in der die Beigeordneten den Landrat im Falle seiner Verhinderung vertreten (§ 50 Abs. 3 SächsLKrO);